

9 W 77/07  
11 T 7/07 Landgericht Hildesheim

**Beschluss**

In der Handelsregistersache

S GmbH

**Beschwerdeführerin:**

R GmbH

**Verfahrensbevollmächtigte:**

Rechtsanwälte Reuter, Wels, Mollowitz, Schodder, Drewes, Almsstraße 32,  
31134 Hildesheim,

hat der 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle durch den Vorsitzenden Richter  
am Oberlandesgericht sowie die Richter am Oberlandesgericht  
am 19. Juli 2007 beschlossen:

Die weitere Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen den Beschluss der  
11. Zivilkammer (2. Kammer für Handelssachen) des Landgerichts Hildes-  
heim vom 7. Juni 2007 wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

Der Gegenstandswert für die weitere Beschwerde wird auf 3.000 € festge-  
setzt.

**Gründe:**

Es kann dahinstehen, ob die Beschwerdeführerin für die Durchführung der (weitere-  
ren) Beschwerde das auch im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit stets er-  
forderliche Rechtsschutzbedürfnis (vgl. Bumiller/Winkler, FGG, 8. Aufl., Rn. 9 ff.  
zu § 12) hat, nachdem die Registereintragung der Sartec GmbH am 8. Mai 2007  
vollzogen worden ist und Einsicht in die Registerakten gem. § 9 HGB nunmehr

- 2 -

ohne weiteres möglich ist. Ein nicht mehr auf eine Leistung gerichtetes bloßes Feststellungsinteresse begründet in FGG-Verfahren nur bei schwerwiegenden Eingriffen (etwa Freiheitsentziehungen) ein Rechtsschutzbedürfnis hinsichtlich einer prozessual überholten Maßnahme (hier der Verweigerung von Einsicht vor Eintragung in das Handelsregister), Bumiller/Winkler, aaO., Rn. 14, m.w.N.

Jedenfalls aber ist die weitere Beschwerde deswegen unbegründet, weil, wie die Rechtspflegerin zu Recht angenommen hat, ein Einsichtsrecht nach § 9 HGB vor Eintragung in das Handelsregister nicht bestehen konnte, denn letzteres gab es hinsichtlich der S GmbH noch gar nicht. Zu diesem Zeitpunkt, vor Vollziehung der Eintragung, zu dem die Blattsammlung noch unter einem AR-Aktenzeichen geführt wurde, konnte Einsicht allein unter den Voraussetzungen des § 34 FGG beansprucht werden (Krafka/Willer, Handbuch der Rechtspraxis, Bd. 7 Registerrecht, 6. Aufl., Rn. 49). Das dafür erforderliche berechnete Interesse hatte die Beschwerdeführerin, wie die Rechtspflegerin mit Verfügung vom 20. Februar 2007 zutreffend ausgeführt hat, nicht dargelegt.

Die Kostenentscheidung folgt § 131 Abs. 1, der Gegenstandswert § 30 Abs. 2 S. 1 KostO.